

**Satzung der LG Donatus Erftstadt e. V.**  
**Geänderte Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2012**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „LG Donatus Erftstadt e. V.“ (im Folgenden: LG Donatus).

Er hat seinen Sitz in Erftstadt und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 701367 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

Die LG Donatus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Leichtathletik in all ihren Arten und in Kombinationen mit anderen Sportarten und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen
- Beteiligung an Sportgemeinschaften und Kooperationen sowie Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung/-förderung und Durchführung von außerunterrichtlichen Bildungs- und Förderungsangeboten im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die LG Donatus Erftstadt e. V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessenen Vergütung oder Honorierung vergeben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Vereinsausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Es ist nur zu Schluss eines Halbjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Der bereits vorausbezahlte Beitrag wird dem scheidenden Mitglied zurückerstattet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung hierüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag wird über Einzugsverfahren oder durch Einzahlung beim Kassierer bezahlt. Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Gesamtvorstandsbeschluss möglich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Gesetzliche Vertretung)
- der Gesamtvorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der LG Donatus.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis Mitte des Geschäftsjahres statt. Eine Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Sie erfolgt in Textform. Zwischen dem Versandtag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Innerhalb von zwei Wochen können Ergänzungsanträge nachgereicht und mit einer Frist von zwei Wochen an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung, die vom Gesamtvorstand festzulegen ist, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Ziffer 2 gilt dann entsprechend.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, eingeschlossen die Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet und dieser bestimmt den Protokollführer.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts, des Kassenprüfberichts;
2. Entlastung des Gesamtvorstands;
3. Wahl des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer;
4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
5. Ernennung der Ehrenmitglieder
6. Höhe des Mitgliedsbeitrags;
7. Satzungsänderungen;
8. Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion der LG Donatus;
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (Gesetzliche Vertretung)**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/m 1. Vorsitzenden
- der/m 2. Vorsitzenden
- der/m Schatzmeister/in

Die LG Donatus wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB wie in § 10 der Satzung dargelegt
- der/m Sportlichen Leiter
- den Vorsitzenden der Abteilungen

Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, der auch die Sitzung leitet.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstands im Sinn von § 26 BGB anwesend sind.

Nachfolgende Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Gesamtvorstands:

1. Er ist für alle Angelegenheiten der LG Donatus zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan obliegen.
2. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
3. Er ist zuständig für die jährliche Aufstellung eines Haushaltsplans.

4. Er ist berechtigt Aufgaben zu delegieren. Ausschüsse zu bilden und Vertreter nach § 30 BGB zu berufen.
5. Er ist berechtigt, die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen zu können.

## **§ 12 Wahl der Vorstände**

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abzuwählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der verbleibende Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 13 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe der LG Donatus fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Personalfragen wird bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Führt auch dieser zu keiner Stimmenmehrheit, entscheidet das Los.
3. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Ausgenommen davon ist die Mitgliederversammlung, bei der das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Erfstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbar ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 16 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 17 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



1. Vorsitzender  
Dirk Pretorius



2. Vorsitzender  
Johannes Schuck

Erfststadt, den 30. Mai 2012